

Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO)

Abl. RH / LHH 08. Januar 2026, Nr. 1, S. 9

Aufgrund des § 10 Abs. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, KommunalwahlG sowie Kommunalwahlordnung, BeamtenversorgungsG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), § 6a Absatz 5a und Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 70 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 54), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Landeshauptstadt Hannover kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.
- (2) Die Parkgebühren betragen – in der Parkgebührenzone I: 2,60 EUR je Stunde, mindestens 1,30 EUR (ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlungsschritten von 0,05 EUR für 1,154 Minuten, bargeldlos in Bezahlungsschritten von 0,25 EUR für 2,77 Minuten, Handy-Parken minutengenau in Bezahlungsschritten von 2,60/60 EUR für 1 Minute) – in der Parkgebührenzone II: 2,00 EUR je Stunde, mindestens 1,00 EUR (ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlungsschritten von 0,05 EUR für 1,50 Minuten, bargeldlos in Bezahlungsschritten von 0,25 EUR für 7,50 Minuten, Handy-Parken minutengenau in Bezahlungsschritten von 2,00/60 EUR für 1 Minute) – in der Parkgebührenzone III: 1,00 EUR je Stunde, mindestens 0,50 EUR (ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlungsschritten von 0,05 EUR für 3,00 Minuten, bargeldlos in Bezahlungsschritten von 0,25 EUR für 15,00 Minuten, Handy-Parken minutengenau in Bezahlungsschritten von 1,00/60 EUR für 1 Minute) – auf dem Parkplatz Herrenhäuser Gärten West 1 in Herrenhausen westlich der Straße Am Großen Garten: 1,25 EUR je Stunde, mindestens 5,00 EUR (ab 4 Stunden: mit Bargeld in Bezahlungsschritten von 0,05 EUR für 2,40 Minuten bargeldlos in Bezahlungsschritten von 0,25 EUR für 12,00 Minuten, Handy-Parken minutengenau in Bezahlungsschritten von 1,25/60 EUR für 1 Minute)
- (3) Für Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen müssen in den Parkgebührenzonen I, II und III bis zum 31.12.2026 keine Parkgebühren entrichtet werden.

§ 2

- (1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes einschließlich dieser Straßen und Plätze: Königsworther Platz / Schlosswender Straße / Arndtstraße / Hamburger Allee / Berliner Allee / Marienstraße (von Berliner Allee bis Aegidientorplatz) / Aegidientorplatz / Friedrichswall einschließlich Platz der Menschenrechte und Rudolf- Hillebrecht-Platz / Leibnizufer / Brühlstraße.
- (2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes ausschließlich dieser Straßen und Plätze:

Die innere Grenze bilden die in (1) genannten Straßen und Plätze. Die äußere Grenze bilden: Westschnellweg (von Anschlussstelle Herrenhausen bis Deisterkreisel) / Göttinger Straße / Friedrich-Ebert- Straße / Ricklinger Kreisel / Frankfurter Allee (von Ricklinger Kreisel bis Landwehrkreisel) / Südschnellweg (von Landwehrkreisel bis Messeschnellweg) / Messeschnellweg (von Südschnellweg bis Weidetorkreisel) / Klingerstraße (von Weidetorkreisel bis Hermann-Bahlsen-Allee) / Hermann-Bahlsen-Allee / Klopstockstraße / Niedersachsenringtrasse (von Klopstockstraße bis Burgweg) / Burgweg (von Niedersachsenringtrasse bis Herrenhäuser Straße) / Herrenhäuser Straße (von Burgweg bis Anschlussstelle Herrenhausen).

- (3) Als Parkgebührenzone III gilt das übrige Stadtgebiet.

§ 3

- (1) In Bewohnerparkbereichen nach § 45 Abs. 1b Ziff. 2a StVO (Quartiere mit erheblichen Parkraumangel) wird Bewohnerinnen und Bewohnern, die in dem Bereich mit Wohnsitz gemeldet sind, auf Antrag das Parken ermöglicht. Dazu wird ein Bewohnerparkausweis ausgehändigt. Der Bewohnerparkausweis ist gebührenpflichtig. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.
- (2) Die Gebühr beträgt 96 EUR pro Jahr.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 28.03.2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.06.2023, verliert mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit verkündet.